

**1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Öffentliche Verwaltung Brandenburg**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 [Nr.18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr.20] S.3), i.V.m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 45/2019) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtl. Mitteilungen 42/2019) erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule mit Beschlussfassung vom 27. Januar 2020 folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg vom 22. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 46/2019) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 (alt)

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus
1. der Verteidigung der Bachelorarbeit,
 2. einer Prüfung mit Bezug zu einem gewählten theoretischen Wahlpflichtmodul aus dem Curriculum des Studiengangs, das der oder dem Studierenden zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt zu geben ist und
 3. einer Prüfung mit Bezug zur berufspraktischen Studienzeit.

Neue Formulierung:

- (1) Das Bachelorstudium schließt mit einer mündlichen Abschlussprüfung ab. Sie besteht aus einem Kolloquium, das eine mündliche Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Bachelorarbeit enthält. An die Präsentation schließt sich die Verteidigung der Thesen und Inhalte an.

§ 10 Abs. 2 (alt)

- (2) Die Prüfungskommission besteht aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer des Fachbereichs und
 3. einer Beamtin oder einem Beamten mit mindestens der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes oder einer oder einem Tarifbeschäftigten mit entsprechender Qualifikation.

Den Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll Betreuerin oder Betreuer der Bachelorarbeit sein.

Neue Formulierung:

- (2) Die Prüfungskommission besteht aus:
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer.Der oder die Vorsitzende ist die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden. Ausnahmen sind nur aus zwingendem Grund zuzulassen.

§ 10 Abs. 4 (alt)

- (4) Die Dauer der Abschlussprüfung soll für jede Studierende oder jeden Studierenden insgesamt 60 Minuten betragen. Für die Verteidigung der Bachelorarbeit ist eine Dauer von 30 Minuten vorgesehen. Die Prüfungsabschnitte nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 sollen jeweils 15 Minuten betragen.

Neue Formulierung:

- (4) Die Dauer der Abschlussprüfung soll für jede Studierende oder jeden Studierenden maximal 60 Minuten betragen.

§ 10 Abs. 5 (alt)

- (5) In die Berechnung der Gesamtnote für die mündliche Prüfung geht die Bewertung der
1. Verteidigung der Bachelorarbeit mit 50 Prozent,
 2. Prüfung des Wahlpflichtmoduls aus dem Curriculum mit 25 Prozent und
 3. Prüfung mit Bezug zur berufspraktischen Studienzeit mit 25 Prozent ein.

Neue Formulierung:

Absatz entfällt

§ 10 Abs. 6 (alt)

- (6) Die Prüfer einigen sich auf eine Note für jeden Prüfungsabschnitt. Können sich die Prüfer ausnahmsweise nicht einigen, wird das arithmetische Mittel gebildet.

Neue Formulierung:

Absatz entfällt

§ 10 Abs. 7 (alt)

- (7) Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsabschnitt mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Neuer Absatz 5 mit neuer Formulierung:

- (5) Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

Die Absätze 8, und 9 des § 10 werden neu nummeriert und zu den neuen Absätzen 6 und 7.

§ 11 Abs. 1 (alt)

- (1) Abweichend zu § 9 (6) der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau wird die Gesamtnote gebildet aus:
1. der Teilgesamtnote der Module des Curriculums zu 50 Prozent,
 2. der Teilgesamtnote der berufspraktischen Module zu 25 Prozent,
 3. der Note des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit zu 15 Prozent und
 4. der Note der mündlichen Abschlussprüfung zu 10 Prozent.

Neue Formulierung:

- (1) Abweichend zur Rahmenordnung § 9 (5) wird die Gesamtnote gebildet aus:
1. der Teilgesamtnote der Module des Curriculums zu 50 Prozent,
 2. der Teilgesamtnote der berufspraktischen Module zu 25 Prozent,
 3. der Note des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit zu 15 Prozent und
 4. der Note der mündlichen Abschlussprüfung zu 10 Prozent.

Artikel 2

Diese Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2019.

Wildau, 27.05.2020



Prof. Dr. Ulrike Tippe
Präsidentin